

An die
Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Beirates bei der
Unteren Naturschutzbehörde des
Oberbergischen Kreises

Gummersbach, den 04. Dezember 2017

EINLADUNG zur Sitzung des Beirates
bei der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises
für Montag, den 18. Dezember 2017 - 16.00 Uhr
im Sitzungssaal **des Hohenzollernbades**
(Moltkestraße 45, 51643 Gummersbach)

Tagesordnung

- 1.** Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2.** Begrüßung des neugewählten stellvertretenden Mitglieds des Landessportbundes NRW, Herrn Ralf Richter
- 3.** Protokollgenehmigung der Sitzung vom 25.09.2017
- 4.** Bauleitplanung der Gemeinde Lindlar; Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 27 – Gewerbegebiet Niederhabbach - in Zusammenhang mit 77. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gewerbegebiet Niederhabbach –
- 5.** Kreisstraße K 28n – Westliche Umfahrung der Stadt Waldbröl Vorstellung des Linienabstimmungsverfahrens und Ausblick auf die nachfolgenden Planungsschritte
- 6.** Vorstellung der Schutz- und Pflegemaßnahmen für das zukünftige Naturschutzgebiet „Lehmgrube Cronrath“ in Waldbröl
- 7.** " Jauche – Gülle – Silosickersaft -Verordnung" (JGS-AnlagenV)
- 8.** Landschaftsplanung; Vorstellung des Entwurfs für die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung zum Landschaftsplan Nr. 12 Gummersbach
- 9.** Flurbereinigungsverfahren Bernberg
- 10.** Stadt Waldbröl; 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Parkplatz Panarbora“
Bebauungsplan Nr. 112 A „Parkplatz Panarbora“; Sachstandsmitteilung

- 11.** Zukünftige Regelung zum Reiten im Oberbergischen Kreis
- 12.** Vorstellung wesentlicher Änderungen durch das Landesnaturschutzgesetzes NRW
- 13.** Verschiedenes/Mitteilungen
 - 13.1 "Damit es wieder summt" - Erfahrungen/Rückmeldungen
 - 13.2 Neuer Internetauftritt des Naturschutzbeirates

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Ihren Stellvertreter oder die Kreisverwaltung (Telefon: 02261 / 88- 67 11) umgehend zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.: H. Kowalski
-Beiratsvorsitzender-

beglaubigt:
Tschersich

**TOP 4 Bauleitplanung der Gemeinde Lindlar;
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 27 -
Gewerbegebiet Niederhabbach - in Zusammenhang mit 77.
Änderung des Flächennutzungsplanes - Gewerbegebiet
Niederhabbach -**

Die Gemeinde Lindlar hat am 22.11.2017 in ihrem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 - Gewerbegebiet Niederhabbach - in Zusammenhang mit 77. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gewerbegebiet Niederhabbach - beschlossen.

Vertreter der Gemeinde Lindlar sowie ein Fachplaner werden die Planungen in der Sitzung des Naturschutzbeirates vorstellen.

**TOP 5 Kreisstraße K 28n – Westliche Umfahrung der Stadt
Waldbröl
Vorstellung des Linienabstimmungsverfahrens
und Ausblick auf die nachfolgenden Planungsschritte**

Die Kreisverwaltung des Oberbergischen Kreises hat auf Grundlage eines Kreistagsbeschlusses vom 11.12.2014 und in Abstimmung mit der Stadt Waldbröl ein Linienabstimmungsverfahren nach § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW für eine Ortsumgehung im Westen von Waldbröl als Verlängerung der vorhandenen K 28 bis zur B 478 durchgeführt. Im Zuge des Verfahrens wurden neben einem **straßenbaulichen Vorentwurf**, ein **Lärmschutzgutachten**, ein **Verkehrsgutachten** und eine **Umweltverträglichkeitsstudie** angefertigt. Das im Oberbergischen Kreis ansässige Planungsbüro HKR hat in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Untersuchungen zu den umweltbezogenen Schutzgütern durchgeführt. Dazu zählen die Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen diesen. Die UVS ist im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge die Überprüfung des vorgeschlagenen Untersuchungsgebietes auf die ökologisch verträgliche oder unverträgliche Eignung möglicher Trassenverläufe bezüglich einer neuen Trasse der K 28n nordwestlich von Waldbröl. Dazu werden die Umweltschutzgüter innerhalb des Untersuchungsraums umfassend ermittelt, beschrieben und hinsichtlich ihrer Empfindlichkeiten gegenüber dem Straßenbauvorhaben bewertet. Ziel der UVS ist die gutachterliche Empfehlung für eine Variante.

Die Offenlage der Gutachten und Pläne erfolgte vom 31.07.2015 bis zum 31.08.2015 in Waldbröl. In diesem Zeitraum konnten sich alle Bürgerinnen und Bürger, die Träger der öffentlichen Belange sowie sonstige Interessengruppen mit einer Stellungnahme am Verfahren beteiligen. Das Verkehrsgutachten wurde mit Stand vom Dezember 2016 auf Grundlage der eingegangenen Eingaben präzisiert und aktualisiert.

Sowohl der Bauausschuss, Sitzung am 03.05.2017, als auch der Kreisausschuss, Sitzung am 31.05.2017, des Oberbergischen Kreises haben sich für die Variante 4a ausgesprochen. Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat daraufhin in seiner

Sitzung am 08.06.2017 (Vorlagen-Nummer 0970/14-20/IV) abschließend die Variante 4a als abgestimmte Linie beschlossen. Durch die öffentliche Bekanntmachung am 19.07.2017 ist das Verfahren nach § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW abgeschlossen.

Das Ergebnis des Linienabstimmungsverfahrens wird in der Sitzung durch die Verwaltung, unter besonderer Berücksichtigung der umweltbezogenen Belange, dargestellt.

Darüber hinaus wird ein Ausblick auf die weiteren Planungsschritte und das folgende Planfeststellungsverfahren gegeben. Für die Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens werden jetzt noch einmal zusätzliche Gutachten in Auftrag gegeben. Im Planfeststellungsverfahren erfolgen eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und die Möglichkeit, zu den Planungen Stellung zu nehmen.

TOP 6 Vorstellung der Schutz- und Pflegemaßnahmen für das zukünftige Naturschutzgebiet „Lehmgrube Cronrath“ in Waldbröl

Die Stadt Waldbröl hatte mit Schreiben vom 18.10.2011 die Unterschutzstellung des ehemaligen Abgrabungsgeländes zur Lehmziegelherstellung der Firma Cronrath bei Waldbröl-Diezenkausen beantragt. Das Gebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des seit 1989 rechtsgültigen Landschaftsplans Nr. 4 Nümbrecht-Waldbröl und hat den Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes.

Über das geplante Naturschutzgebiet ist bereits in der Sitzung des Landschaftsbeirates am 21.01.2013 beraten worden (s. Anlage 1).

Die aktuelle Sachlage stellt sich wie folgt dar:

Zur endgültigen Schutzausweisung als Naturschutzgebiet muss der Landschaftsplan in einem förmlichen Verfahren geändert werden. Da dieser Landschaftsplan insgesamt überarbeitet werden muss (neuer Landschaftsplan Oberberg-Süd), ist seinerzeit zunächst davon abgesehen worden, allein wegen des Antrags der Stadt Waldbröl ein Änderungsverfahren einzuleiten. Inzwischen haben die unerwünschten Freizeitaktivitäten (insbes. Befahren des Geländes mit Motorfahrzeugen) und Beeinträchtigungen des Gebietes durch Müllablagerungen ein Maß erreicht, das ein Handeln erforderlich macht.

Zudem sind Pflegemaßnahmen erforderlich, da die Sukzession voranschreitet und das Gebiet, das u. a. der stark gefährdeten Geburtshelferkröte als Lebensraum dient, durch eine schleichende Entwicklung zu Wald naturschutzfachlich entwertet wird. In einem Ortstermin mit den Hauptbeteiligten (Eigentümer, NABU, Stadt, BSO, Kreisverwaltung) am 16.10.2017 wurden bereits Überlegungen in diese Richtung diskutiert.

Es ist vorgesehen, in der Kreistagssitzung am 14.12.2017 die ehemalige Lehmgrube durch Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zunächst für zwei Jahre als geplantes Naturschutzgebiet einstweilig sicherzustellen (s. Anlage 2). Dies ermöglicht die Aufstellung von Hinweisschildern (amtliches Schild „Naturschutzgebiet“ mit Zusatzschildern) sowie die Durchführung von Pflege- und Lenkungsmaßnahmen durch

die vom Oberbergischen Kreis für die Betreuung von Naturschutzgebieten beauftragte Biologische Station Oberberg (BSO) und erleichtert auch die Beantragung von Naturschutz-Fördermitteln des Landes NRW. Nach den gesetzlichen Vorschriften besteht die Möglichkeit, die Gültigkeitsdauer der einstweiligen Sicherstellung um weitere zwei Jahre zu verlängern, falls dies aus Zeitgründen erforderlich werden sollte. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb dieses Zeitrahmens das Landschaftsplanverfahren begonnen werden kann.

Für Rückfragen in der Sitzung steht die Verwaltung zur Verfügung.

TOP 7 " Jauche – Gülle – Silosickersaft -Verordnung" (JGS-AnlagenV)

Die Beiratsmitglieder Frau Dr. Mickoleit, Frau Hoen, Herr Schöbel und Herr Paulus bitten die Verwaltung um Auskunft zu folgenden Sachverhalt:

„Nach Pressebericht erklärte die Landwirtschaftsministerin anlässlich eines Besuches in Lindlar in einer öffentlichen Veranstaltung, dass diese Verordnung außer Kraft gesetzt wird - verfassungswidrig. Welche Auswirkungen hat das für den OBK? In Erinnerung bleibt aus Beiratssitzungen, dass von der Kreisverwaltung schon Arbeit in diesen Bereich gesteckt wurde, um Gefahren für Umwelt (besonders der Gewässer) abzuwehren!“

Die Verwaltung wird in der Sitzung zum Sachstand berichten.

**TOP 8 Landschaftsplanung; Vorstellung des Entwurfs für die frühzeitige
Bürger- und Behördenbeteiligung zum Landschaftsplan Nr. 12
Gummersbach**

In seinen Sitzungen vom 11.12.2014 (Aufstellungsbeschluss) und 05.10.2017 hat der Kreistag die frühzeitige Beteiligung zum o.g. Verfahren beschlossen und die Verwaltung mit der Durchführung beauftragt. Im Vorfeld dieser frühzeitigen Beteiligung, die mit einer Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerinnen und Bürger sowie Entgegennahme und Bearbeitung von Anregungen und Bedenken verbunden sein wird, wurde die sogenannte „enge Zusammenarbeit“ mit den betroffenen Kommunen Gummersbach und Marienheide, der Land- und Forstwirtschaft, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und den Naturschutzverbänden durchgeführt.

Der Geltungsbereich des o.g. Landschaftsplans umfasst Teilbereiche der Stadt Gummersbach und Teilbereiche der Gemeinde Marienheide (nur Außenbereich) und erstreckt sich damit über rund 82,2 km².

In der Phase der frühzeitigen Beteiligung (22.11.2017 bis 22.12.2017) ist der Landschaftsplan Nr. 12 „Gummersbach“ als sog. „Strichplan“ im Verfahren.

Die Beschränkung des Inhaltes auf

- die großflächige, noch nicht als endgültig anzusehende Darstellung schutzwürdiger Bereiche (SB),
- die ebenfalls vorläufige Abgrenzung besonders schutzbedürftiger Bereiche (BSB),
- erste Vorschläge zu den behördenverbindlichen Entwicklungszielen des zukünftigen Landschaftsplanes sowie
- Geltungsbereich, Bearbeitungsraum und Vorgaben aufgrund von Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen

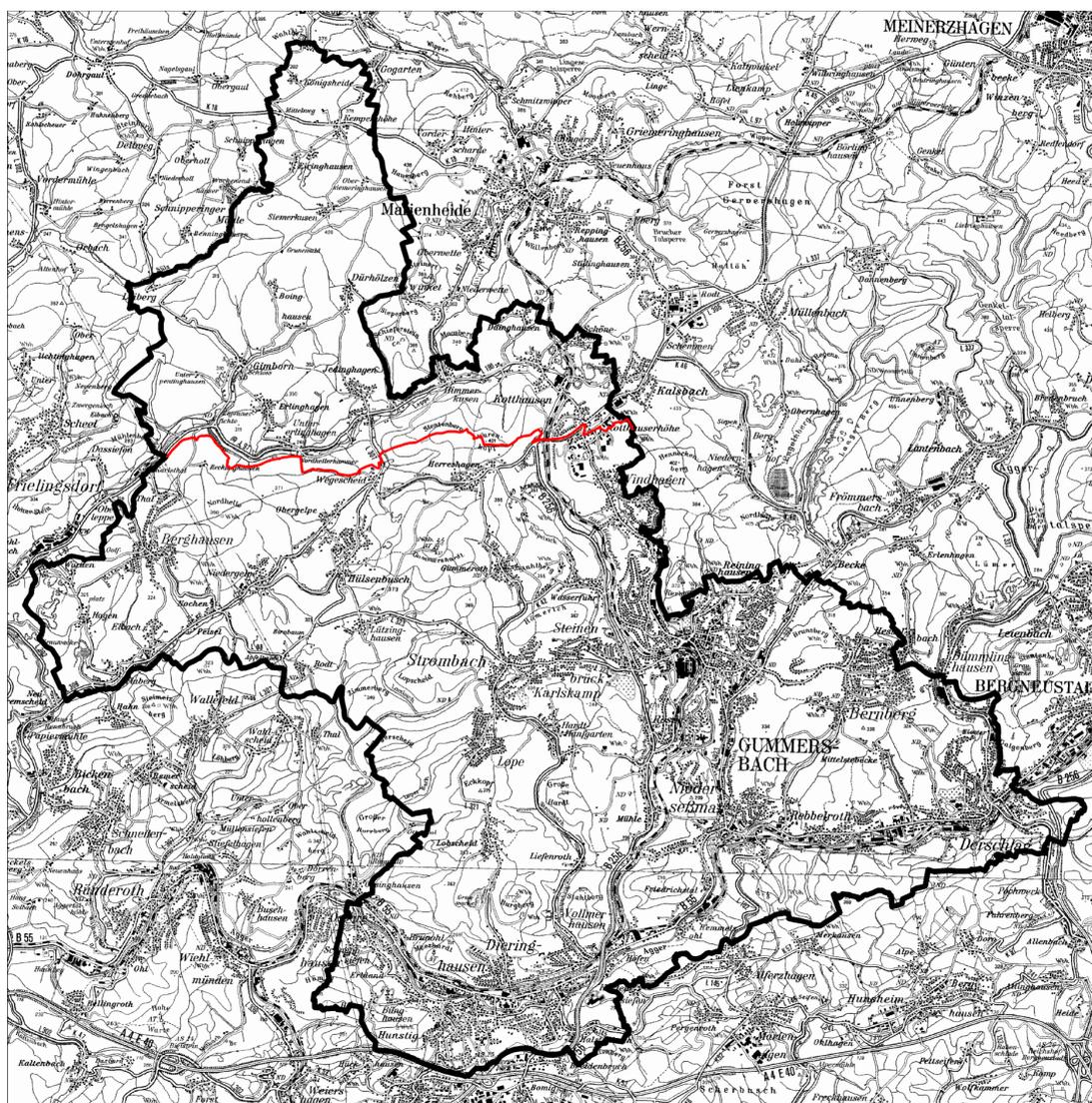
eröffnet die Chance auf eine übergreifende Betrachtung und Diskussion. Details wie Schutzgebietsfestsetzungen nach §§ 20 ff. BNatSchG (z. B. Landschafts- und Naturschutzgebiete) oder sonstige Festsetzungen nach §§ 11-13 LNatSchG NRW sind in diesem Planungsstadium noch nicht enthalten. Diese Details werden u.a. Bestandteil des Planentwurfes im nachfolgenden Planungsschritt, der Offenlegung

nach § 17 LNatSchG NRW sein. Das so beschriebene Vorgehen hat den Vorteil, das Aufstellungsverfahren eines Landschaftsplanes zu straffen, somit zu beschleunigen und Kosten zu sparen ohne inhaltliche und fachliche Verluste zu verursachen.

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist gemäß § 11 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum LNatSchG NRW bei der Aufstellung eines Landschaftsplans zu beteiligen.

Mitarbeiter des Amtes für Planung und Straßen werden in der Sitzung den Planentwurf in seinen Grundzügen erläutern.

Äußere Abgrenzung des Landschaftsplans Nr. 12 Gummersbach



TOP 9 Flurbereinigungsverfahren Bernberg

Aufgrund der Bitte von den Beiratsmitgliedern Frau Dr. Mickoleit, Frau Hoen, Herrn Schöbel und Herrn Paulus informiert die Verwaltung in der Sitzung zu folgenden Sachverhalt:

Die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde hat auf Wunsch der Forstbetriebsgemeinschaft im Jahr 2016 das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bernberg eingeleitet. Vorrangiges Ziel ist die Zusammenlegung kleinparzellierter Waldgrundstücke zu größeren betriebswirtschaftlich zweckmäßigen Größen, sowie die Verbesserung der waldbaulichen Erschließung im Plangebiet. Der gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz zu erstellende Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Fachbeitrag wird voraussichtlich Ende 2019 im Entwurf fertig sein und den Trägern öffentlicher Belange zur Erörterung vorgelegt.

**TOP 10 Stadt Waldbröl; 49. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Parkplatz Panarbora“, Bebauungsplan Nr. 112 A „Parkplatz
Panarbora“; Sachstandsmitteilung**

Nach Inbetriebnahme des Naturerlebnisparks „Panarbora“ stellte sich heraus, dass das vorhandene Stellplatzangebot für Kraftfahrzeuge bei weitem nicht ausreicht.

Um diesen Mangel zu beseitigen, änderte die Stadt Waldbröl in einem ersten Schritt den Flächennutzungsplan, um dann über einen Bauantrag die zusätzlichen Stellplätze umzusetzen.

Der Oberbergische Kreis hat diesen Verfahrensweg über eine Baugenehmigung aus dem Flächennutzungsplan mit landschaftspflegerischer Befreiung als kritisch angesehen. Auch der Naturschutzbeirat hat der Stadt dringend empfohlen, die Stellplätze über ein Bebauungsplanverfahren zu realisieren.

Im Febr./Mrz. 2017 fand dann der erste Beteiligungsschritt des Bebauungsplanverfahrens durch Beteiligung der von der Planung Betroffenen statt (§ 4 Abs. 1 BauGB). Der zweite Beteiligungsschritt der Offenlage ist nun durch Beteiligung der von der Planung Betroffenen mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis 13.Dez. 2017 eingeleitet worden und der Oberbergische Kreis wird bis zum 22.12.2017 hierzu seine Stellungnahme abgeben.

49. Änd. des Flächennutzungsplans „Parkplatz Panarbora“

Bebauungsplan Nr. 112 A „Parkplatz Panarbora“

Aktuelle Planunterlagen (Offenlage) auf der Internetseite der Stadt Waldbröl unter www.waldbroel.de/stadtverwaltung-politik/bauleitplanung/ einsehbar

49. Änd. des Flächennutzungsplans

Landesplanerische Anfrage nach § 34 LPlG der Stadt Waldbröl an die

Bezirksregierung vom 04.07.2016

Landesplanerische Stellungnahme der BR an Stadt Waldbröl vom 08.08.2016

Beteiligung der TÖB im Verfahren nach § 4 (1) BauGB mit Schreiben

der Stadt Waldbröl vom 14.10.2016

Stellungnahme des OBK an Stadt mit Schreiben vom 14.11.2016

Beteiligung der TÖB im Verfahren nach § 4 (2) BauGB mit Schreiben

der Stadt Waldbröl vom 16.12.2016

Stellungnahme des OBK an Stadt mit Schreiben vom 01.02.2017

Niederschrift Naturschutzbeirat mit Schreiben vom 02.02.2017

Beteiligung der TÖB im Verfahren nach § 4(2) BauGB mit Schreiben

der Stadt Waldbröl (Wiederholung aus formellen Gründen) 27.10.2017

Stellungnahme des OBK an Stadt Waldbröl bis spätestens 22.12.2017

Bebauungsplan Nr. 112 A „Parkplatz Panarbora“

Beteiligung der TÖB im Verfahren nach § 4 (1) BauGB mit Schreiben

der Stadt Waldbröl vom 28.02.2017

Stellungnahme des OBK an Stadt mit Schreiben vom 03.04.2017

Beteiligung der TÖB im Verfahren nach § 4 (2) BauGB mit Schreiben

der Stadt Waldbröl vom 27.10.2017

Stellungnahme des OBK an Stadt Waldbröl bis spätestens 22.12.2017

TOP 11 Zukünftige Regelung zum Reiten im Oberbergischen Kreis

Mit dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) wurden neue Regelungen zum Reiten in der freien Landschaft und im Wald getroffen.

Das Reiten in der freien Landschaft richtet sich nach den Vorschriften der §§ 58 bis 60 LNatSchG NRW sowie im Wald nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit §§ 58 bis 60 LNatSchG NRW. Die neue Reitregelung tritt gemäß der Übergangsvorschrift (§ 83 LNatSchG NRW) zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher gültigen und der neuen Rechtslage widersprechenden Regelungen der Kreise und kreisfreien Städte außer Kraft. Das Reiten im Wald ist ab dem Jahr 2018 über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Fahrwegen zum Zweck der Erholung auf eigene Gefahr erlaubt. Darüber hinaus ist das Führen von Pferden im Wald auf allen Wegen gestattet.

Bisher ist das Reiten im Wald aufgrund der Freistellungsregelung des Oberbergischen Kreises aus dem Jahr 1981 auf allen Straßen und Wegen gestattet, ausgenommen sind gekennzeichnete Wanderwege, Wander-, Sport- und Lehrpfade sowie ausgewiesene Sperrzonen, in denen grundsätzlich nicht geritten werden darf. Die bisherigen Sperrzonen entfallen zum 01.01.2018.

Fahrwege im Sinne des Gesetzes sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

In Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen können die Kreise und kreisfreien Städte im Einvernehmen mit der Forstbehörde durch Erlass einer Allgemeinverfügung das Reiten im Wald auf alle Wege ausdehnen (§ 58 Abs. 3 LNatSchG).

Das LNatSchG eröffnet mehrere Möglichkeiten, dies zusätzlich zu steuern:

1) § 58 Abs. 4 LNatSchG: In Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, können die Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Reitwege beschränken. Die Beschränkung ist im jeweiligen amtlichen Verkündungsorgan bekannt zu geben.

2) § 58 Abs. 5 LNatSchG: Für einzelne, örtlich abgrenzbare Bereiche in der freien Landschaft und im Wald, in denen das Reiten gestattet ist, aber die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen anderer Erholungssuchender oder erheblicher Schäden besteht, können die Kreise und kreisfreien Städte für bestimmte Wege Reitverbote festlegen. Diese Wege sind nach den Vorschriften der StVO zu kennzeichnen.

3) Darüber hinaus besteht gemäß § 60 LNatSchG für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte die Möglichkeit, die Sperrung von Flächen bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Genehmigung kann allerdings nur unter sehr engen Voraussetzungen erteilt werden.

Eine - noch nicht abschließende - Abstimmung zum Reiten im Wald mit dem Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Bergisches Land, ist bereits durchgeführt worden.

Der Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Bergisches Land, hat mit Schreiben vom 16.10.2017 mitgeteilt, dass das für eine Freistellungsregelung gemäß § 58 Abs. 3 LNatSchG NRW erforderliche Einvernehmen für den Bereich des Oberbergischen Kreises nicht erteilt wird. Zur Begründung führt der Landesbetrieb Wald und Holz aus, dass eine Freistellung auch die zur Feinerschließung der Waldflächen erforderlichen Rückewege einschließen würde, was die Nutzfunktion des Waldes zu sehr einschränkt. Das im Oberbergischen Kreis vorhandene Wegenetz zur Basiserschließung (Fahrwege) sei in seiner Ausprägung geeignet, neben dem Holztransport auch die Erholung für Reiter und Pferde gemäß § 58 Abs. 2 LNatSchG NRW sicherzustellen. Eine Freistellung würde die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nachteilig beeinträchtigen.

Zur Entschärfung von Konflikten zwischen den Erholungssuchenden schlägt der Landesbetrieb Wald und Holz vor, Sperrbezirke gemäß § 58 Abs. 4 LNatSchG auszuweisen, in denen das Reiten nicht gestattet werden soll. Die Bereiche orientieren sich im Wesentlichen an der bisher schon bis 31.12.2017 geltenden Regelung zu im Oberbergischen Kreis ausgewiesenen Sperrzonen.

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 83 LNatSchG NRW mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, der Forstbehörde sowie den Waldbesitzer- und Reiterverbänden wurde mit Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 30.10.2017 eröffnet.

Weitere Informationen können durch die Kreisverwaltung auf Wunsch in der Sitzung gegeben werden.

TOP 12 Vorstellung wesentlicher Änderungen durch das Landesnaturschutzgesetzes NRW

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 9. November 2016 folgendes Gesetz beschlossen: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW)
Der Vorsitzende und Vertreter der Verwaltung informieren in dieser Sitzung über wesentliche und für den Naturschutzbeirat bedeutsame Änderungen.

TOP 13 Verschiedenes/Mitteilungen**13.1 "Damit es wieder summt" - Erfahrungen/Rückmeldungen**

Herr Paulus führt zu diesem Thema folgendes aus: *„Nachdem diese "Handreichung" mit Aufforderungscharakter an verschiedene Adressaten verteilt wurde, ist es an der Zeit, die Wirksamkeit dieser Arbeit einzuschätzen und für die Zukunft mögliche weitere Verschlechterungen zu vermeiden. Auch aktuell machen die Arbeiten an Weg- und Straßenrändern nicht viel Freude.“*

13.2 Neuer Internetauftritt des Naturschutzbeirates

Der Amtsleiter des Umweltamtes stellt in der Sitzung den Beiratsmitgliedern den überarbeiteten Internetauftritt des Naturschutzbeirates vor.